

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule "In der Vöde" e.V.



Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule "In der Vöde" e.V.“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule "In der Vöde“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der sachgerechten Werbung und Unterstützung für den geförderten Zweck dienen. Zu diesem Zweck wird der Verein dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schulbücherei, Musikinstrumente usw.) zu ergänzen, den Schulsport und Schulwanderungen/Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.
3. Sitz des Vereins ist Bochum. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. 14 VR2734 eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf den Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vorstand, Kassierer und Mitglieder verzichten auf Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, sie erfüllen ihre Aufgaben für den Verein ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittsklärung durch den Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung und automatisch beim Beenden oder Verlassen der Grundschule. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Dieser kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft den Vereinszweck verletzt hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Klassendiktat gilt als schriftliche Einladung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jede ordnungsgemäße anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich oder durch Satzung nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vor. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- 1.1 die Satzung,
- 1.2 die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- 1.3 die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- 1.4 den Ausschluss eines Mitgliedes,
- 1.5 die Auflösung des Vereins.

Ferner gibt die Mitgliederversammlung Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Dieses ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Kassenwart/in und dem/der Schriftführer(in). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand leitet und beschließt über alle Angelegenheiten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende/n und seine/n Vertreter/n.

§ 6 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Bochum anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die dem in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Bochum.

Bei der Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bochum. Das Vermögen darf nur für die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwandt werden.

Die Satzung wurde am 26. Januar 1994 unter der Nr. 14 VR 2734 beim Amtsgericht eingetragen. Die § 1 und § 6 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.11.2006 geändert.